

## **Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes** **zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005** **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und dem Schweizerischen Bundesrat,** **handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen,** **über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach** **zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach Verhandlungen auf politischer und fachlicher Ebene wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) am 8. Juni 2005 in Bern unterzeichnet.

Die Erhaltung der bestehenden Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) im Zuge der Bundesstraße 315 und der Kantonsstraße H 14 wird in diesem Abkommen vertraglich geregelt. Die unmittelbar anstehende Erneuerung der Brücke, das heißt die Instandsetzung der Widerlager und der Ersatz des Überbaus, wurde im Jahr 2005 fertig gestellt. Im Abkommen wird außerdem die sich an die unmittelbar anstehende Erneuerung anschließende weitere Erhaltung der Brücke geregelt.

---

*Fristablauf: 19. 05. 06*

**B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für die unmittelbar anstehende Erneuerung der Brücke sowie die weitere Erhaltung der Brücke. Auf die Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger kommen Kosten in Höhe von ca. 232 000 Euro zu.

**E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07. 04. 06

Vk

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Schweizerischen Bundesrat,**  
**handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen,**  
**über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach**  
**zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 7. April 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

**Dr. Angela Merkel**



**Entwurf****Gesetz  
zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Schweizerischen Bundesrat,  
handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen,  
über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach  
zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bern am 8. Juni 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **I. Allgemeiner Teil**

Durch dieses Gesetz werden die Regelungen des am 8. Juni 2005 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) in nationales Recht umgesetzt.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen Steuern berührt, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

#### **Schlussbemerkungen**

Das Abkommen hat insoweit Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes, als die Bundesrepublik Deutschland die Hälfte der Kosten für die unmittelbar anstehende Erneuerung der Brücke und deren weitere Erhaltung in Höhe von ca. 232 000 Euro trägt.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

(2) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei übergibt dem Kanton rechtzeitig vor der Abnahme kostenfrei eine Ausfertigung des Bauwerksbuchs, der Ausführungspläne und der statischen Berechnungen.

(3) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei überwacht die Gewährleistungsfristen für die Brücke und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen der anderen Vertragspartei geltend.

#### **Artikel 6**

##### **Kosten**

(1) Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für die Erneuerung der Brücke.

(2) Bei der Aufteilung der Kosten ist die deutsche Umsatzsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf ihn entfallenden Kosten ohne deutsche Umsatzsteuer.

#### **Artikel 7**

##### **Erstattungsleistungen**

(1) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Schweizerischen Bundesrat zu Händen des Kantons zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen. Alle Zahlungen erfolgen spätestens drei Monate nach Zustellung der Rechnung.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Vorlage der Schlussabrechnung.

(4) Alle Zahlungen erfolgen in Euro zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Fälligkeitstermin.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstreitigen Beträge nicht zurückbehalten werden.

(6) Der Schweizerische Bundesrat erhält zu Händen des Kantons kostenlos Zweitstücke der Bauverträge, Bestellurkunden und geprüften Abrechnungsunterlagen.

#### **Artikel 8**

##### **Weitere Erhaltung**

(1) Nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten übernimmt die die Erneuerung ausführende Vertragspartei die weitere Erhaltung der Brücke.

(2) Die Erhaltung umfasst die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung. Hierzu gehören ferner der Winterdienst und die Reinigung.

(3) Im Abstand von jeweils sechs Jahren führen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Beisein von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden an der Brücke und den zugehörigen Anlagen gemeinsame Zustandskontrollen durch. Aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei außergewöhnlichem Hochwasser, Eisgang oder ähnlichen Unfällen, muss eine gemeinsame Zustandskontrolle durchgeführt werden. Die gemeinsamen Zustandskontrollen werden von der erhaltungspflichtigen Vertragspartei veranlasst; sie lässt eine Niederschrift anfertigen.

(4) Die Arbeiten nach den Absätzen 3 und 6 werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und weitere Erneuerungen der Brücke.

(5) Die Kosten für die Erhaltung werden in entsprechender Anwendung des Artikels 6 von jeder Vertragspartei zur Hälfte getragen und jährlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Abrechnung regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien; anstatt der jährlichen Abrechnung kann auch ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart werden.

(6) Außerdem übernimmt die erhaltungspflichtige Vertragspartei die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Bauwerk gegen Erstattung der entsprechenden anteiligen Kosten durch die andere Vertragspartei. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können eine hiervon abweichende Aufgabenverteilung und Kostenerstattung vereinbaren.

(7) Die für die Erhaltung und für die Verkehrssicherungspflicht der Brücke verantwortliche Behörde stellt die betroffene Behörde der anderen Vertragspartei von Ansprüchen Dritter frei.

#### **Artikel 9**

##### **Arbeitsgenehmigung und Rücknahmepflicht**

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) einschließlich des begleitenden Notenaustausches vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat.

#### **Artikel 10**

##### **Steuerliche und zollrechtliche Bestimmungen**

(1) Für die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für Waren, die zur Erhaltung der Brücke im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, gilt Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsparteien gilt Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau).

(2) Von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 12. März 2002, oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

#### **Artikel 11**

##### **Gemischte Kommission**

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Abkommens ergeben;

b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Änderungen dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen zu unterbreiten;

(2) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei übergibt dem Kanton rechtzeitig vor der Abnahme kostenfrei eine Ausfertigung des Bauwerksbuchs, der Ausführungspläne und der statischen Berechnungen.

(3) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei überwacht die Gewährleistungsfristen für die Brücke und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen der anderen Vertragspartei geltend.

#### **Artikel 6**

##### **Kosten**

(1) Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für die Erneuerung der Brücke.

(2) Bei der Aufteilung der Kosten ist die deutsche Umsatzsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf ihn entfallenden Kosten ohne deutsche Umsatzsteuer.

#### **Artikel 7**

##### **Erstattungsleistungen**

(1) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Schweizerischen Bundesrat zu Händen des Kantons zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen. Alle Zahlungen erfolgen spätestens drei Monate nach Zustellung der Rechnung.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Vorlage der Schlussabrechnung.

(4) Alle Zahlungen erfolgen in Euro zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Fälligkeitstermin.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstreitigen Beträge nicht zurückbehalten werden.

(6) Der Schweizerische Bundesrat erhält zu Händen des Kantons kostenlos Zweitstücke der Bauverträge, Bestelldokumente und geprüften Abrechnungsunterlagen.

#### **Artikel 8**

##### **Weitere Erhaltung**

(1) Nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten übernimmt die die Erneuerung ausführende Vertragspartei die weitere Erhaltung der Brücke.

(2) Die Erhaltung umfasst die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung. Hierzu gehören ferner der Winterdienst und die Reinigung.

(3) Im Abstand von jeweils sechs Jahren führen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Beisein von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden an der Brücke und den zugehörigen Anlagen gemeinsame Zustandskontrollen durch. Aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei außergewöhnlichem Hochwasser, Eisgang oder ähnlichen Unfällen, muss eine gemeinsame Zustandskontrolle durchgeführt werden. Die gemeinsamen Zustandskontrollen werden von der erhaltungspflichtigen Vertragspartei veranlasst; sie lässt eine Niederschrift anfertigen.

(4) Die Arbeiten nach den Absätzen 3 und 6 werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und weitere Erneuerungen der Brücke.

(5) Die Kosten für die Erhaltung werden in entsprechender Anwendung des Artikels 6 von jeder Vertragspartei zur Hälfte getragen und jährlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Abrechnung regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien; anstatt der jährlichen Abrechnung kann auch ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart werden.

(6) Außerdem übernimmt die erhaltungspflichtige Vertragspartei die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Bauwerk gegen Erstattung der entsprechenden anteiligen Kosten durch die andere Vertragspartei. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können eine hiervon abweichende Aufgabenverteilung und Kostenerstattung vereinbaren.

(7) Die für die Erhaltung und für die Verkehrssicherungspflicht der Brücke verantwortliche Behörde stellt die betroffene Behörde der anderen Vertragspartei von Ansprüchen Dritter frei.

#### **Artikel 9**

##### **Arbeitsgenehmigung und Rücknahmepflicht**

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) einschließlich des begleitenden Notenaustausches vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat.

#### **Artikel 10**

##### **Steuerliche und zollrechtliche Bestimmungen**

(1) Für die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für Waren, die zur Erhaltung der Brücke im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, gilt Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsparteien gilt Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau).

(2) Von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 12. März 2002, oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

#### **Artikel 11**

##### **Gemischte Kommission**

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

- a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Abkommens ergeben;
- b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Änderungen dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen zu unterbreiten;



c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission setzt sich aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern zusammen, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Jede Vertragspartei bezeichnet ein Mitglied ihrer Delegation als deren Leiter. Jeder Delegationsleiter kann durch ein an den Leiter der anderen Delegation gerichtetes Begehren die Kommission einberufen, die spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zusammenzutreten hat.

#### **Artikel 13**

##### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden. Jede Vertragspartei kann zu diesem Zweck die in Artikel 12 dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Kommission um Stellungnahme bitten.

#### **Artikel 14**

##### **Geltungsdauer und Abkommensänderungen**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem

Abschluss bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Abkommens oder seine Aufhebung und Neuregelung verhandeln.

#### **Artikel 15**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Zum Zwecke einer frühestmöglichen Verkehrsfreigabe der Brücke werden die Bestimmungen dieses Abkommens bereits ab dem Tag seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

#### **Artikel 16**

##### **Registrierungsklausel**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der schweizerischen Vertragspartei veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bern am 8. Juni 2005 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

E. v. Schubert

Für den Schweizerischen Bundesrat

Dr. Dieterle

## Denkschrift zum Abkommen

### I. Allgemeiner Teil

Nach Verhandlungen auf politischer und fachlicher Ebene wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) am 8. Juni 2005 in Bern unterzeichnet.

In diesem Abkommen werden der Bau und die Erhaltung der Grenzbrücke über den Rhein zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) bei Strom-km 115,98 (Schweiz) zur Verbindung der Bundesstraße B 34 und der Kantonsstraße K 130 vertraglich geregelt. Die Brücke wurde im Jahr 2004 fertig gestellt.

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für den Bau und die Erhaltung der Grenzbrücke jeweils zur Hälfte. Für das Land Baden-Württemberg als Straßenbaulastträger sind Baukosten in Höhe von ca. 2,37 Millionen Euro entstanden.

### II. Besonderer Teil

Artikel 1 regelt den Gegenstand des Abkommens: Bau einer Grenzbrücke über den Rhein zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) bei Strom-km 115,98 (Schweiz) zur Verbindung der Bundesstraße B 34 und der Kantonsstraße K 130.

Die Nutzung der alten Rheinbrücke zwischen den beiden Städten Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) durch den motorisierten Individualverkehr wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den beiden Städten Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) und dem Land Baden-Württemberg sowie dem Regierungsrat des Kantons Aargau geregelt.

Artikel 2 enthält die Beschreibung der Brücke.

Artikel 3 legt fest, dass der Bau der Brücke eine gemeinsame Aufgabe der Vertragsparteien ist. Der Kanton Aargau übernimmt die Bauausführung (Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Prüfung der Ausführungsunterlagen, Baugrunduntersuchungen, Bauüberwachung, Baudokumentation, Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und Entwurf der Kostenteilung) im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden. Die Brücke wird grundsätzlich nach den in der Schweiz geltenden bautechnischen Normen und Vorschriften des Bauwesens geplant, ausgeführt und abgenommen. Auch die Ausschreibung der Brücke erfolgt nach schweizerischem Recht. Die Anbindung der Brücke an die Straße sowie die Einschüttung der Widerlager einschließlich der Anlage von Böschungen obliegt jeder Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 4 enthält die Bestimmungen über das Baurecht, den Grunderwerb und die Aufgaben der Vertragsparteien hinsichtlich der hierfür erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Der Erwerb, die Vermessung und die Vermarkung der benötigten Grundstücke führt jede Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet auf eigene Kosten durch.

Artikel 5 regelt die Abnahme der Brücke, die Überwachung der Gewährleistungsfristen und die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche.

Artikel 6 bestimmt, dass jede Vertragspartei die Hälfte der Kosten für den Bau der Brücke trägt. Die in den Kosten enthaltene schweizerische Mehrwertsteuer ist bei der Aufteilung der Kosten nicht zu berücksichtigen; diese Steuer wird allein vom Kanton Aargau getragen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erstattet dem Schweizerischen Bundesrat zu Händen des Kantons anteilig Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der auf ihn entfallenden Kosten ohne schweizerische Mehrwertsteuer.

Artikel 7 regelt die Erstattungsleistungen und die Zahlungsmodalitäten. Die Zahlungen erfolgen in Euro zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Fälligkeitstermin.

Artikel 8 regelt die Erhaltung und legt fest, dass der Kanton Aargau die Erhaltung der Brücke übernimmt und welche Arbeiten die Erhaltung umfasst. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien führen im Beisein von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden im Abstand von sechs Jahren gemeinsame Zustandskontrollen an der Brücke und den zugehörigen Anlagen durch. Die Kosten für die Erhaltung werden hälftig geteilt und jährlich abgerechnet. Die in den Kosten enthaltene schweizerische Mehrwertsteuer ist bei der Aufteilung der Kosten nicht zu berücksichtigen; diese Steuer wird allein vom Kanton Aargau getragen.

Artikel 9 bestimmt, dass für die Regelungen zur Arbeitsgenehmigung und zur Rücknahmepflicht die Bestimmungen des Artikels 9 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) einschließlich des begleitenden Notenaustausches vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat gelten.

Artikel 10 enthält die steuerlichen und zollrechtlichen Bestimmungen. Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit Bau und Erhaltung der Brücke bewirkt werden, ist das schweizerische Mehrwertsteuerrecht anzuwenden; für diese Umsätze wird keine deutsche Umsatzsteuer erhoben.

Ansonsten gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 10 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Danach sind Waren, die zum Bau und zur Erhaltung der Brücke und der dazugehörigen Grenzabfertigungsanlagen verwendet werden, nach Maßgabe des Briefwechsels vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsabgaben beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzbrücken zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein von Einfuhrabgaben befreit. Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider

Vertragsparteien verständigen sich und leisten einander jede notwendige Information und Unterstützung bei der Anwendung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 12. März 2002, oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

Artikel 11 regelt die Errichtung der Grenzabfertigungsanlagen.

Artikel 12 sieht die Gründung einer aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern bestehenden Gemischten Kommission vor und legt deren Aufgaben fest.

Artikel 13 enthält das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

Artikel 14 bestimmt die Geltungsdauer dieses Abkommens und legt fest, dass es nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann.

Artikel 15 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Abkommens fest. Die Bestimmungen des Abkommens werden im Interesse einer frühestmöglichen Verkehrsfreigabe vom Unterzeichnungsdatum an vorläufig angewendet.

Artikel 16 sieht vor, dass die nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erforderliche Registrierung dieses Abkommens nach seinem Inkrafttreten von der schweizerischen Vertragspartei unverzüglich veranlasst wird.